



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.

Erneuertes

EDICT

Wegen

CONFISCATION

Des

gesamten Vermögens

Derer

DESERTEURS

VON DER ARMEE,

Und derer / so sonst von solcher ausgetreten/

Nach das denenselben nicht das allgeringste zugewandt/ noch nachgeschicket werden soll.

De Dato Berlin/ den 24. September 1749.

G L E B E

Bedruckt bey Joh. Rudolph Eymann/ Königlich-Preussischem Hof-Buchdrucker.



Wir **Friedrich** von
Gottes Gnaden König

in Preussen / Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erzhämmerer und Churfürst / *Souverainer* und Oberster Herzog von Schlesien / *Souverainer* Prinz von Oranien / *Neuschachtel* und *Vallengin*, wie auch der Grafschaft Glas / in Belbern / zu Magdeburg / Cleve / Gülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Necklenburg und Grossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Rakeburg / Ost-Friesland und Mores / Graf zu Hohenzollern / Ruyppin / der Marck / Rabenberg / Hohenstein / Tecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren und Leerdam / Herr zu Ravenstein / der Lande Rosstock / Stargardt / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / *x. x. x.*

Ihm Fund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem zwar schon vorhin in unterschiedenen Edictis, und insonderheit unter dem 1ten Martij 1706. 9. Maji 1714. 19. Febr. 1718. und 12. Junij 1743. auch sonst hith und wieder in denen wegen der Deserteurs und der Enrollirten, welche derer Krieges-Dienste halber anstretten / ergangenen Verordnungen und Patenten deutlich enthalten / daß wenn jemand Unserer Vassallen, Landrassen und Unterthänen / seiner Pflicht vergessen / und von der Armée desertiret / oder auch sonst ausser Landes entweichen würde / dieselben ihres Vermögens / sowohl des gegenwärtigen / welches sie besitzen / als auch was sie über kurz oder lang an Erbschaften / oder sonst ex quocunque titulo herrührenden Forderungen und Anfall zu hoffen haben / durch solche Pflicht vergessene That sofort verlustig seyn / und solches der Invaliden-Casse heimfallen / auch deshalb das Vermögen derer Ausweichenden / von der Obrigkeit annotiret / und ihre Desertion oder Entweichung gehörigen Orthes angezeigt werden solle. Und aber Wir mißfällig vernommen / daß solches mit beßrerer und zureichender Exactitude, nicht oberviret worden / vielmehr Exempel vorhanden / daß denen Deserteurs und denen Ihrigen das Vermögen, und die Révenües davon heimlich verahndelt werden wollen. Als haben Wir nöthig gefunden / zu Jedermanns Verwarung mit Bestätigung aller deshalb ergangenen Edicten und Verordnungen / hiermit nochmals sei zu sehen / daß Inhalts deroelben / aller anstretenden Ober- und Unter-Officers auch Gemeinen und Enrollirten Vermögens / gegenwärtiges und zukünftiges / bewegliches und unbewegliches / auch ausstehende Schulden / so fort / als einer von seinem Regiment / Bataillon und

und Garnison-desertiret/ oder wegen derer Krieges-Dienste und sonstig austritt/ von der Zeit und Stunde an/ der Invaliden-Casse heimgefallen seyn/ und denen Entwichenen nichts davon/ auch keine Revenuen oder Zins/ und wie es Nutzen haben mag/ verabsolget werden soll/ es sey denn/ daß Wir/ wie hiebore in einigen Fällen von Uns geschehen/ aus lauterer Gnade Pardon ertheilten/ oder zum Faveur derer nächstien Anverwandten/ oder Schadloshaltung des Regiments/ Compagnie und Gläubigen/ auf eingelauffene Berichte/ ein anderes anordentlich verordnen würden. Und damit alles desto genauer beobachtet werden möge: Als wollen und befehlen Wir

1) Daß/ so bald die Ausweichung eines Ober- oder Unter-Officers und Gemeinen in Reich und Glied stehenden Soldaten/ bey dem Regiment/ dessen Chef, Commandeur, oder Capitain, von dessen Compagnie einer desertiret und austritt/ bekandt wird/ solches nach Anweisung der Circular-Ordre, vom 12. Janii 1743. an das General-Auditoriat berichtet/ und zugleich/ so viel als von dessen Vermögen bewußt ist/ angezeigt/ auch an diejenige Obrigkeit/ worunter es befindlich seyn möge oder könnte/ von Regiments wegen getrieben werden soll/ auch soll hiernächst wenn der Deserteur oder Ausgewichene/ auf gerichtliche Citation ausbleibet/ und über denselben erandt wird/ in den Spruch des Krieges-Gerichts der Confiscation gedacht/ und die Sentenz an das General-Auditoriat eingelandt/ von selbigen aber dieser Spruch dem General-Ober-Finanz Kriegs- und Domainen-Directorio communiciret werden/ damit solches zum Vessien der Invaliden-Casse, wegen Annotation, Einziehung und Verstreibung des confiscirten Vermögens das nöthige betordnen kann.

2) Alle Obrigkeiten und Gerichts-Herren jeden Orthes/ sie mögen Ober- oder Unter-Gerichte haben/ wie auch Beamte/ Magistrats, Stadt-Richter und Schlichter auf dem Lande/ sollen auch schuldig seyn/ sofort/ als sie von Desertion oder Ausweichung/ eines Ober- und Unter-Officers, gemeinen Soldaten und Enrollirten/ etwas vernehmen/ sich dessen genau zu erkundigen/ und an das General-Auditoriat und Regiment/ wie auch an die Krieges- und Domainen-Cammer zu melden/ indessen aber wegen Annotation des Vermögens/ und daß nichts davon abhandeln können/ das nöthige zu veranhalten/ auch haben sowohl das General-Auditoriat/ als die Krieges- und Domainen-Cammern an das General-Directorium davon Nachricht zu geben.

3) Auf gleiche maner/ wie vorsehend/ von erlangter Wissenschaft und nöthiger Anzeige einer beschlenen Ausweichung verordnet ist/ soll auch in dem Fall/ wenn einem Deserteur und ausgetretenem Unterthan/ in oder außerhalb Landes eine Erbschaft/ Fidei-Commis, Vermächtniß/ oder ex quocunque titulo, etwas anseim fällt/ und zuwächst/ es ebenfals berichtet/ und/ daß nichts davon abhandeln können/ bejorget werden.

4) Anlangend die Anverwandte eines Deserteurs und austretenden Unterthanen/ so bald sie davon Wissenschaft bekommen/ sollen es der Obrigkeit anzeigen/ und dem Entwichenen/ weder von seinem Vermögen etwas abfolgen lassen/ noch auch von dem ihrigen etwas aus Mitleiden zuleiden/ wornach auch bey denen noch verhandenen Lehn-Gütern/ die Mitbesitzer/ bey Verlust der Mitbesitzerschaft/ sich zu achten haben.

Wöferne nun in einem oder andern Punkte/ wie vorsehen/ darvörder gehandelt würde/ wollen Wir solche Ubertretung dieses Edicts genau unteruchen lassen/ und hat jeder Contravenient, er sey wer er wolle/ da er seiner Pflicht und des Uns schuldigen Gehorsams vergisset/ harte Bestrafung an Leib/ Gefängnis/ oder Geld-Busse zu gewärtigen.

Wir befehlen demnach sämmtlicher Generalität, auch allen Chefs, und Commandeurs Unserer Regimenter, Battallions und Guarnisons, insgleichen sämmtlichen Ober- und Unter-Officiers und Gemeinen zu Fuß und zu Pferde/ dem General-Auditoriat, auch allen übrigen zum Militair-Etat gehörigen Personen/ wie nicht weniger Unserm General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio und allen Unsern hohen und niedrigen Justitz-Collegis, auch Krieges- und Domainen-Cammern/ allen Gerichts-Obrikeiten/ Magistraten und Beamten/ und sämmtlich Unsern Bedienten/ Vasallen, Landsassen und Unterthanen/ auch den Officio Fisci, diesem Edict auf's genaueste nachzusehen und darüber zu halten/ auch Vermanden darunter zu conniviren oder nachzusehen/ so lieb einen jedem Unsere Königliche Gnade seyn mag/ und er sich vor Straffe zu hüten hat.

Und damit niemand hierunter sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, So verordnen Wir/ daß dieses Edict im Druck publiciret/ bey allen Regimentern, Battallions und Guarnisonen/ auch überall in Unserm Königreich und Landen/ von denen Cangeln abgesehen/ an Kirchthüren, Thoren der Städte und Rathshäusern auch auf dem Lande/ getwöhnlichen Orts/ angeschlagen werde.

Urkundlich haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben/ und mit Unserm Königlichem Insignel bedrucken lassen. Begeben Berlin/ den 24. Septembris 1749.

Eriderich.



Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011

Erneuertes



Wegen

FISCATION

Des

ten Vermögens

Derer

ERTEURS

der ARMEE,

so sonst von solcher ausgetreten/

elben nicht das allergeringste zugewandt/ noch nachgeschicket werden soll.

Berlin/ den 24. September 1749.

G L E B E

ndolph Sigmann/ Königlich-Preussischem Hof-Buchdrucker.

